

Zwischen
DocCheck AG
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln

- nachfolgend „OBERGESELLSCHAFT“ genannt –

Und

antwerpes health share gmbh
Vogelsanger Straße 66
50823 Köln

- nachfolgend „UNTERGESELLSCHAFT“ genannt

wird folgender

Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

geschlossen:

§ 1

Leitung

Die OBERGESELLSCHAFT ist alleinige Gesellschafterin der UNTERGESELLSCHAFT. Die UNTERGESELLSCHAFT unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der OBERGESELLSCHAFT. Die OBERGESELLSCHAFT ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen; die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Weisungen der OBERGESELLSCHAFT Folge zu leisten.

§ 2

Einsichts- und Auskunftsrecht

Die OBERGESELLSCHAFT ist berechtigt, durch ihre Organe oder Beauftragte jederzeit die Bücher und Schriften der UNTERGESELLSCHAFT einzusehen und Auskünfte, insbesondere

über die rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT von deren Geschäftsführung zu verlangen. Die Geschäftsführung der UNTERGESELLSCHAFT ist verpflichtet, der OBERGESELLSCHAFT jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der UNTERGESELLSCHAFT zu erteilen.

§ 3

Gewinnabführung

- (1) Die UNTERGESELLSCHAFT verpflichtet sich, während der Vertragsdauer und erstmals für das am 31.12.2022 endende (Rumpf-)Geschäftsjahr ihren gesamten nach den maßgeblichen handelsrechtlichen Vorschriften ermittelten Gewinn abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die UNTERGESELLSCHAFT kann mit Zustimmung der OBERGESELLSCHAFT Beträge aus dem Jahresüberschuss in die anderen Gewinnrücklagen einstellen, wenn dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Die während der Dauer dieses Vertrages gebildete anderen Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der OBERGESELLSCHAFT aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
- (3) Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen i.S.d. § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB oder von vorvertraglichen Gewinnrücklagen ist ausgeschlossen.

§ 4

Verlustübernahme

Die OBERGESELLSCHAFT ist entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet.

§ 5

Jahresabschluss

- (1) Die UNTERGESELLSCHAFT hat den Jahresabschluss so zu erstellen, dass der abzuführende Gewinn bzw. der zu übernehmende Verlust als Verbindlichkeit bzw. Forderung gegenüber OBERGESELLSCHAFT ausgewiesen wird.
- (2) Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor dem Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT zu erstellen und festzustellen.

- (3) Der Jahresabschluss der UNTERGESELLSCHAFT ist vor seiner Feststellung der OBERGESELLSCHAFT zur Kenntnisnahme, Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- (4) Endet das Wirtschaftsjahr der UNTERGESELLSCHAFT zugleich mit dem Wirtschaftsjahr der OBERGESELLSCHAFT so ist gleichwohl das zu übernehmende Ergebnis der UNTERGESELLSCHAFT im Jahresabschluss der OBERGESELLSCHAFT für das gleiche Wirtschaftsjahr zu berücksichtigen.

§ 6

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

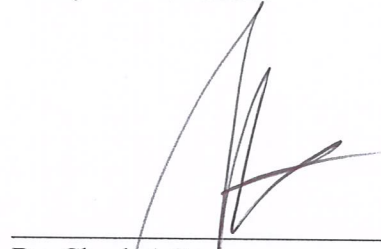
- (1) Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaftsversammlungen der OBERGESELLSCHAFT und der UNTERGESELLSCHAFT und der Eintragung in das Handelsregister. Er gilt in Ansehung der Verpflichtung zur Gewinnabführung und zur Verlustübernahme rückwirkend für die Zeit ab Beginn des am 31.12.2022 endenden (Rumpf-)Geschäftsjahres und wird auf unbestimmte Zeit, mindestens jedoch für einen Zeitraum von 5 Jahren, abgeschlossen.
- (2) Dieser Vertrag ist nicht vor Ablauf von 5 Jahren kündbar. Er kann danach zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der UNTERGESELLSCHAFT, erstmals zum Ablauf des nach dem 31.12.2027 endenden Geschäftsjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- (3) Das Recht zur vorzeitigen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtiger Grund gilt im Einzelfall insbesondere
- a) die Veräußerung von mindestens so vielen Anteilen an der UNTERGESELLSCHAFT durch die OBERGESELLSCHAFT, dass die Voraussetzungen der finanziellen Eingliederung der UNTERGESELLSCHAFT in die OBERGESELLSCHAFT gemäß Steuerrecht nicht mehr vorliegen.
- oder
- b) die Umwandlung, Verschmelzung oder Liquidation der OBERGESELLSCHAFT oder der UNTERGESELLSCHAFT
- (4) Die OBERGESELLSCHAFT ist der UNTERGESELLSCHAFT im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund lediglich zum Ausgleich der anteiligen Verluste bis zur handelsrechtlichen Beendigung dieses Vertrags verpflichtet.

- (5) Wenn der Vertrag endet, hat die OBERGESELLSCHAFT den Gläubigern der
UNTERGESELLSCHAFT entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 7 Schlussbestimmungen

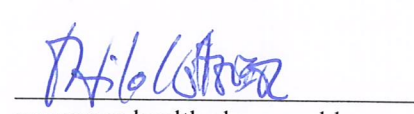
- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam, nichtig oder undurchführbar erweisen oder unwirksam, nichtig oder undurchführbar werden, gilt bei Aufrechterhaltung des Vertrages im Übrigen diejenige Regelung, die dem in diesem Vertrag erkennbar gewordenen Willen der Parteien am nächsten kommt. Die Parteien werden eine Regelung herbeiführen, die dem Zweck dieses Vertrages am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.
- (3) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

Köln, den 13.04.2022



DocCheck AG,
diese vertreten durch ihren
alleinvertretungsberechtigten
Vorstandsvorsitzenden
Dr. Frank Antwerpes

Köln, den 13.04.2022



anwerpes health share gmbh,
diese vertreten durch ihren
alleinvertretungsberechtigten
Geschäftsführer
Thilo Kölzer